

Leitsätze:

1. Der melderechtliche Berichtigungsanspruch kann in den Fällen des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 MeldeG von einem Personensorgeberechtigten als gesetzlichem Prozeßstandschafter geltend gemacht werden.
2. Fehlt es bei Benutzung mehrerer Wohnungen durch einen unter 16-Jährigen an einer nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 MeldeG bestimmbaren Hauptwohnung, so kann im Wege des Berichtigungsbegehrens weder die Eintragung mehrerer Hauptwohnungen im Melderegister noch die Eintragung mehrerer Wohnungen, ohne dass eine davon Hauptwohnung ist, verlangt werden.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in der vorliegenden Entscheidung entgegen dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach die Klagebefugnis des Klägers i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO für einen melderechtlichen Berichtigungsanspruch nach Art. 8 Nr. 2, Art. 10 MeldeG zwar bejaht (Seite 6 f. des Urteilsumdrucks). Der Kläger übt für die beiden aus seiner Ehe hervorgegangenen Kinder gemeinsam mit der von ihm getrennt lebenden Ehefrau das Sorgerecht aus und beansprucht die Berichtigung der Melderegistereintragungen der Kinder. Diese sind mit der Hauptwohnung beim anderen Elternteil und (nur) mit der Nebenwohnung bei ihm eingetragen. Der Kläger beantragt hingegen die Eintragung beider Wohnungen der Elternteile als Hauptwohnungen der Kinder aufgrund des praktizierten Wechselmodells bei der Ausübung der elterlichen Sorge.

Die Berufung wurde dennoch zurückgewiesen, da der geltend gemachte Berichtigungsanspruch nicht bestehe (Seite 10 des Urteilsumdrucks). Der Berichtigungsanspruch dürfe nicht auf eine melderechtlich unmögliche Doppelintragung mit zwei Hauptwohnungen gerichtet sein und bestünde nur dann, wenn festgestellt werden könne, dass anstelle der bisher als Hauptwohnung geführten Wohnung eine andere Wohnung als Hauptwohnung zu bestimmen sei. Dies gelinge wie vorliegend in den Fällen des exakt paritätischen Wechselmodells nicht, so dass es wegen des diesbezüglichen non liquet bei der Eintragung der Meldebehörde verbleibe.

Der Umstand, dass dem Gesetz kein Entscheidungskriterium zu entnehmen sei, wie die eine Hauptwohnung des Minderjährigen zu bestimmen ist, wenn weder die überwiegende Nutzung der Wohnung eines Elternteils noch ein Schwerpunkt der Lebensbeziehungen festgestellt werden kann, mache die getroffene Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 MRRG, Art. 15 Abs. 1 MeldeG nicht verfassungswidrig (Seite 8 des Urteilsumdrucks), so dass keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erfolge.

Auf die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Seite 10 des Urteilsumdrucks ins Feld geführten Lösungsmöglichkeiten, z.B. einer entsprechenden Anwendung des Wechselmodells auch in melderechtlicher Hinsicht durch jährlich oder längerfristig abwechselnder Bestimmung der Hauptwohnung wird hingewiesen



5 BV 12.721
AN 5 K 11.1169

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** . *****_***** *****
***** ** , *****
***** ,

_ ***** _

*****.
***** ***** ** *****
***** ** * , *****
***** ,

gegen

Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Amt für Recht und Statistik
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,

- Beklagte -

beigeladen:

***** *****

***** **** ** *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *** ***** ** *****

***** **** ** *****

wegen

Melderechts;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 26. Januar 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **19. Dezember 2013**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstre-

ckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau (die Beigeladene) leben seit Januar 2011 getrennt. Sie üben für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder das Sorgerecht gemeinsam aus. Im Februar 2011 verlegte der Kläger seine Hauptwohnung von der ehelichen Wohnung in eine andere Wohnung im Stadtgebiet der Beklagten.

Am 7. März 2011 meldete der Kläger für die beiden Kinder rückwirkend zum 15. Februar 2011 seine Wohnung als Nebenwohnung an. Mit Schreiben vom 11. April 2011 beantragte er für seine beiden Kinder die Berichtigung des Melderegisters dahingehend, dass diese auch in seiner Wohnung eine Hauptwohnung und nicht nur eine Nebenwohnung innehaben. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Eltern das Wechselmodell praktizierten, wonach beide Kinder zu völlig gleichen Teilen bei beiden Elternteilen ihren Aufenthalt hätten. Eine Eintragung der Kinder mit Hauptwohnsitz in beiden Wohnungen sei mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass es zwei Hauptwohnsitze nicht gebe und ein schriftlicher Antrag gestellt werden müsse. Die Kinder seien daher vom Einwohnermeldeamt vorübergehend mit Nebenwohnung in der M*****straße 14 erfasst worden.

Die Beklagte hörte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung dieses Antrags an. Die Beigeladene, die von dem Antrag des Klägers in Kenntnis gesetzt wurde, teilte der Beklagten mit, dass der Antrag von ihrer Seite nicht mitgetragen werde.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2011 lehnte die Beklagte die Anträge der Kinder M***** und L** K*****, die Wohnungen in der M*****straße 14 und in der K***** Straße 15 jeweils als ihre Hauptwohnung in das Melderegister einzutragen, ab. Der Antrag des Klägers sei unzulässig und unbegründet.

Der Kläger erhob Verpflichtungsklage, die das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26. Januar 2012 als unzulässig abgewiesen hat. Der Kläger könne nicht in eigenen

Rechten verletzt sein, weil er nicht „Betroffener“ i.S.d. Art. 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 8 Nr. 2 MeldeG (bzw. i.S.d. § 9 S. 1, § 7 Nr. 2 MRRG) sei. Betroffene, die eine Melde-registerberichtigung beantragen könnten, seien hier die beiden Kinder des Klägers, weil der Rechtsstreit ausschließlich deren personenbezogene, im Melderegister erfasste Daten betreffe. Da diese melderechtlich nicht handlungsfähig seien, müssten sie von beiden personensorgeberechtigten Elternteilen gemeinsam vertreten werden. Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 MeldeG mache einen einzelnen Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die personenbezogenen Daten seiner Kinder nicht zum Betroffenen im Sinne des Meldegesetzes; die Vorschrift, die in der Praxis die Regelfälle abdecke, diene ausschließlich der Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands und sei im Streitfall nicht anwendbar.

Mit der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend, die materielle Meldepflicht für die eigene Person beginne gemäß Art. 13 Abs. 3 S. 2 MeldeG erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Für jüngere Personen bestehe keine Meldepflicht, insoweit obliege die Meldepflicht dem gesetzlichen Vertreter als selbständige öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Für diese Personen handele jeder einzelne Elternteil im eigenen Namen, nicht in Vertretung bzw. im Namen der noch nicht 16 Jahre alten Person; insoweit enthalte Art. 13 Abs. 3 Satz 3 MeldeG eine eigene Verpflichtung des Elternteils.

Zur Begründetheit der Klage führte der Kläger aus, der anhand von Tatsachen festzustellende Hauptwohnungsbegriff habe nur Relevanz, wenn sich mehrere Wohnungen eines Einwohners an verschiedenen Orten im Inland befänden, mithin in verschiedenen Kommunen im Inland. Das Meldegesetz enthalte eine Regelungslücke für den Fall, dass ein minderjähriger Einwohner innerhalb ein und derselben Kommune seinen Lebensschwerpunkt und mehrere Wohnungen habe, von denen keine vorwiegend benutzt werde. Diese Lücke könne nicht durch verfassungsgemäße Auslegung gefüllt werden, weil dies nicht mit der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt werden könne. Dementsprechend seien die von einem minderjährigen Einwohner am selben Ort tatsächlich gleichmäßig benutzten mehreren Wohnungen gleichrangig als Hauptwohnungen oder hilfsweise als bloße Wohnungen, die weder Haupt- noch Nebenwohnungen seien, im Melderegister zu speichern.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen bzw. das Melderegister dahingehend zu berichtigen, dass die Einwohner M***** P*** K***** und L** K***** K***** ab dem 15. Februar 2011 in der M*****straße 14, **** E*****, und in der K***** Straße 15, **** E*****, jeweils Hauptwohnungen haben.

hilfsweise:

festzustellen bzw. das Melderegister dahingehend zu berichtigen, dass die Einwohner M***** P*** K***** und L** K***** K***** ab dem 15. Februar 2011 in der M*****straße 14, **** E*****, und in der K***** Straße 15, **** E*****, jeweils Wohnungen haben, von denen weder die eine noch die andere Haupt- oder Nebenwohnung ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Rechtsauffassung des Klägers sei unzutreffend. Die Anmeldung der Kinder in der Wohnung des Klägers sei ohne Zustimmung der Beigeladenen, aber gleichwohl nicht in Wahrnehmung eigener öffentlicher Rechte und Pflichten des Klägers, sondern in Ausübung gesetzlicher Vertretung erfolgt. Nur in dem in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 MeldeG beschriebenen Ausnahmefall (das Kind zieht in die Wohnung eines Elternteils) werde die Grundregel der gemeinsamen Vertretung aufgehoben, um das Verfahren zu entbürokratisieren. Im Streit um den Wohnungsstatus der weiteren Wohnung der Kinder sei zu beachten, dass Art. 15 Abs. 1 MeldeG festlege, dass jeder Einwohner nur eine einzige Hauptwohnung im Inland haben dürfe. Die Vorschrift gelte auch, wenn die Wohnungen in derselben Gemeinde lägen. Die Meldebehörde dürfe folglich für die Kinder nicht mehrere Hauptwohnungen in das Melderegister eintragen. Dies sei auch programmtechnisch gar nicht möglich.

Der Kläger teilte mit Schreiben vom 28. Mai 2013 mit, dass die Beigeladene am 1. September 2012 und er selbst am 22. April 2013 jeweils innerhalb des Bereichs der Beklagten umgezogen seien. Gleichwohl habe die Beklagte die Kinder nach dem Umzug der Beigeladenen wiederum bei dieser mit Hauptwohnung angemeldet. Die

Beklagte erwiderte darauf, eine Diskriminierung des Klägers läge ihr fern, sie habe aber im Hinblick auf das laufende Gerichtsverfahren am status quo festgehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung, über die im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Klage zulässig.

§ 42 Abs. 2 VwGO kennt Ausnahmen vom Erfordernis der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte, wenn dies durch formelles Bundes- oder Landesgesetz bestimmt ist. Ein solcher Fall der gesetzlichen Prozeßstandschaft braucht im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sein; die Klagebefugnis kann sich auch aus dem Zusammenhang, dem Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung ergeben (BVerwG, U.v. 11.10.1967 – V C 47/67 – BVerwGE 28, 63; Wahl/Schütz in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 37). So liegt der Fall hier:

Nach Art. 13 Abs. 3 Satz 2 MeldeG obliegt für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Pflicht zur An- oder Abmeldung den gesetzlichen Vertretern; bei Beziehen der Wohnung eines Personensorgeberechtigten genügt es, wenn dieser die An- oder Abmeldung vornimmt. Die Bestimmung des letzten Halbsatzes dient dabei nicht allein der Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands. Der Gesetzgeber hat vielmehr erwogen (LT-Drs 15/6304 S. 19):

„Abs. 3 Satz 2 löst zudem einen Konflikt, mit dem die Meldebehörden verstärkt konfrontiert sind, seitdem das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Elternteile für ihre minderjährigen Kinder der familienrechtliche Regelfall ist. Die Meldebehörden sehen sich immer wieder damit konfrontiert, dass sich Elternteile nicht über den Aufenthalt eines Kindes einigen können, unterschiedliche Angaben zu dessen Wohnung machen oder ihre Zustimmung zu einer Anmeldung bei dem anderen Elternteil verweigern.

Diese familienrechtlichen Streitigkeiten kann das Melderecht nicht an Stelle der Familiengerichte lösen. Da das Meldewesen an den tatsächlichen vorwiegenden Aufenthalt eines Einwohners anknüpft, um seine Erreichbarkeit zu gewährleisten, bestimmt Abs. 3 Satz 2 nunmehr, dass die An- und Abmeldepflicht zwar grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter treffen. Bezieht der unter 16-jährige aber die Wohnung eines Personensorgeberechtigten, genügt es, wenn dieser die An- oder Abmeldung vornimmt. Die Zustimmung des anderen Personensorgeberechtigten ist dann nicht erforderlich.“

Die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Meldepflichten gehört im Recht der elterlichen Sorge zu den sog. amtsähnlichen Handlungen, also denjenigen Angelegenheiten des Kindes, welche die Eltern wahrnehmen, weil sie ihnen in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter zugewiesen sind. In diesen Fällen liegt keine Stellvertretung im engeren Sinn vor, weil die Eltern eine ihnen selbst obliegende Aufgabe für das Kind vornehmen, nicht aber Erklärungen im Namen des Kindes abgeben wollen. Ungeachtet der rechtlichen Einordnung der amtsähnlichen Handlungen unter §§ 1626 bis 1628 BGB oder unter § 1629 BGB sind als ihre Besonderheiten anerkannt: die Ausübung im eigenen Namen und die Durchbrechung des Gesamtvertretungsgrundsatzes (zum Ganzen Huber in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 1629 Rn. 8). Kommt ein Elternteil lediglich einer öffentlich-rechtlichen Pflicht nach, für deren Erfüllung er keinerlei Entscheidungsspielraum hat, so besteht Alleinvertretung. Dies ist insbesondere bei der Erfüllung von Meldepflichten anerkannt (Huber, a.a.O. Rn. 18). Darauf baut die Regelung des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 MeldeG auf. Die Meldeverpflichtung des (einzelnen) Personensorgeberechtigten umfasst für den Fall, dass der Minderjährige mehrere Wohnungen hat, die Mitteilung, welche Wohnung die Hauptwohnung des Minderjährigen ist (Art. 15 Abs. 4 Satz 1 MeldeG, § 12 Abs. 1 Satz 2 MRRG).

Die vom Verwaltungsgericht (im Anschluss an VG Berlin, U.v. 24. August 2011 – 23 K 242.09 – juris) gezogene Schlussfolgerung, aus der Meldeverpflichtung des einzelnen Elternteils könne nicht auf einen entsprechenden melderechtlichen Berichtigungsanspruch geschlossen werden, diesen könnten die gesetzlichen Vertreter vielmehr nur gemeinsam geltend machen, vermag vor diesem Hintergrund nicht zu überzeugen:

Zum einen kann der zu den Rechten der Betroffenen gehörende Anspruch auf kostenfreie Berichtigung und Ergänzung (Art. 8 Nr. 2, Art. 10 MeldeG) auch anderen Personen zustehen als dem jeweiligen Einwohner (vgl. Böttcher/Ehmann, Pass-,

Ausweis- und Melderecht in Bayern, Art. 7 MeldeG Rn. 6). Die als Pflichtrecht ausgestaltete elterliche Sorge kann als absolutes Recht nicht nur dann verletzt sein, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile es auch gemeinsam ausüben. Darauf beruft sich der Kläger zu Recht.

Zum anderen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber, der den Fall, dass sich die getrennt lebenden gemeinsam sorgeberechtigten Ehegatten in melderechtlichen Fragen nicht zu einigen vermögen, explizit gesehen hat, die Geltendmachung des melderechtlichen Berichtigungsanspruchs durch einen Ehegatten allein hätte ausschließen wollen. Andernfalls würde der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) in Bezug auf den Berichtigungsanspruch des Minderjährigen verletzt, denn es ist nicht ersichtlich, wie dieser anders als durch die Anerkennung der gesetzlichen Prozeßstandschaft gewährleistet werden könnte. Auch die prozessrechtliche Vorschrift der Klagebefugnis darf nicht so ausgelegt werden, dass der Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz von vornherein vereitelt oder unzumutbar erschwert wird (vgl. zur Antragsbefugnis des § 107 Abs. 2 GWB BVerfG, B.v. 29.07.2004 – 2 BvR 2248/03 – NVwZ 2004, 1224/1226; Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 19 Rn. 60). Dies drohte aber hier, weil nach Ansicht des Senats eine Anrufung des Familiengerichts gemäß § 1628 BGB insoweit nicht in Betracht kommt. Denn wo ein Minderjähriger mit Hauptwohnung zu melden ist, stellt keine Angelegenheit dar, „deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist“. Ob eine gesetzliche Prozeßstandschaft auch für die künftig geltende Bestimmung des § 17 Abs. 3 Bundesmeldegesetz anzunehmen ist, kann offenbleiben.

2. Die Klage ist jedoch im Haupt- und Hilfsantrag unbegründet. Die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 MRRG, Art. 15 Abs. 1 MeldeG steht dem geltend gemachten Berichtigungsanspruch entgegen. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Entgegen der Auffassung des Klägers gilt dies für alle Einwohner; Minderjährige, deren Elternteile ein paritätisches Wechselmodell praktizieren, sind davon nicht ausgenommen. Art. 15 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 MeldeG sind nicht lex specialis zu dessen Absatz 1. Auch der Umstand, dass dem Gesetz kein Entscheidungskriterium zu entnehmen ist, wie die eine Hauptwohnung des Minderjährigen zu bestimmen ist, wenn weder die überwiegende Nutzung der Wohnung eines Elternteils noch ein Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen festgestellt werden kann, macht die getroffene Regelung nicht verfassungswidrig. Der Klageantrag führt deshalb auch nicht zur Vorlage der genannten Bestimmungen nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht, denn der Senat ist von

ihrer Verfassungsmäßigkeit überzeugt. Diese halten die sich aus den differenzierten Maßstäben für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen zu entwickelnden verfassungsrechtlichen Kriterien zulässiger Typisierung ein. Anerkannt ist zumal, dass typisierende und pauschalierende Regelungen dort großzügig zugelassen werden müssen, wo es sich um Massenvorgänge handelt, die entsprechend standardisierte Verwaltungsverfahren erzwingen. Auch ist bedeutsam, mit welchem rechts- und verwaltungstechnischen Aufwand die Erfassung der ausscherenden Fälle verbunden wäre. Maßgeblich ist wiederum, inwiefern durch die Typisierung eine persönliche Eigenschaft und nicht nur ein äußerer Sachverhalt betroffen ist bzw. inwiefern sich die Regelung auf die Ausübung bedeutsamer Grundrechte bezieht. Schließlich sind Typisierungen umso unbedenklicher, je weniger schwer die individuelle Beeinträchtigung wiegt und je weniger Grundrechtsträger von den mit ihnen verbundenen Härten betroffen sind (vgl. zum Ganzen Boysen in v. Münch, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 112 mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Die genannten melderechtlichen Bestimmungen dienen der Ordnung und Abwicklung von Massenerscheinungen, wobei der Gesetzgeber einen Spielraum für generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen hat. Die gesetzlichen Kriterien der überwiegenden zeitlichen Nutzung einer Wohnung und des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen sind dabei geeignet, für beinahe alle Fälle die Hauptwohnung sachgerecht zu bestimmen. Grenzfälle wie das vereinbarte paritätische Wechselmodell hängen in besonderer Weise vom Willen der Beteiligten ab, so dass diesbezüglich weiter aufklärende Ermittlungen die Privatsphäre betreffen und regelmäßig weder veranlasst noch zu rechtfertigen sind (vgl. BVerwG, U.v. 20.3.2002 – 6 C 12/01 – NJW 2002, 2579). Die Bestimmung der Hauptwohnung, die der Gesetzgeber für essentiell hält, „weil viele Behördenzuständigkeiten oder Rechte und Pflichten eines Einwohners, die an seine Wohnung anknüpfen, eindeutig festgelegt sein müssen“ (BT-Drs. 8/3825 S. 20; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. 5. 2008 – 5 N 9/07, 5 L 10/07 – NJW 2008, 2663/2664), berührt dabei den Einzelnen allenfalls geringfügig (BVerwG, a.a.O., NJW 2002, 2579/2580). Da sich die mit Inkrafttreten des Melderechtsrahmengesetzes gehegte Hoffnung, die Terminologie in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werde sich der im Melderecht anpassen, nicht erfüllt hat (Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, § 12 MRRG Rn. 8), ist auch nicht ersichtlich, dass die Hauptwohnungsbestimmung für andere Rechtsbereiche nicht behebbare Nachteile nach sich zöge (zum Kindergeld-

recht vgl. BFH, U.v. 23.3.2005 – III R 91/03 – BFHE 209, 338). Der Gesetzgeber hat dementsprechend später die im Melderegister eingetragene Hauptwohnung eines Einwohners mit mehreren Wohnungen nur als Anknüpfungspunkt für die Verwaltungshandlungen einer Vielzahl von Behörden in zahlreichen Verwaltungsbereichen (z. B. im Wahlrecht, im Steuerrecht, im Pass- und Personalausweisrecht, in der amtlichen Statistik) bezeichnet (BT-Drs. 14/7260 S. 12). Somit verwundert es auch nicht, dass der Kläger keine konkret befürchteten Rechtsnachteile für seine Kinder oder seine elterliche Sorge hat anführen können, sondern nur prinzipielle Erwägungen anstellt. Dass die den Meldebehörden eingeräumte Befugnis zur Festsetzung eines Hauptwohnsitzes weder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch das Grundrecht auf Freizügigkeit verletzt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (B.v. 15.3.1993 – 1 BvR 1296/92 – DVBl. 1993, 601/602).

Nach der Literatur bleibt der Meldebehörde in den Fällen, in denen Art. 15 Abs. 2 Satz 3 MeldeG für die Bestimmung der Hauptwohnung nicht weiterhilft, weil der Minderjährige in genau gleichem Umfang die Wohnungen seiner getrennt lebenden Elternteile benutzt und es auch keinen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer der beiden Wohnungen gibt, nur die Möglichkeit, auf ein Einvernehmen zwischen den personensorgeberechtigten Eltern hinzuwirken (Böttcher/Ehmann, a.a.O., Art. 15 MeldeG Rn. 110; Meidert/Süßmuth, a.a.O., § 12 MRRG Rn. 32a a.E.). Dies hat die Beklagte auch versucht. Zwar erscheint dieser Lösungsansatz bei Eheleuten, die sich in solch einer melderechtlichen Angelegenheit nicht einig sind, unbeholfen. Wie die Behörde die Hauptwohnung äußerstenfalls durch Verwaltungsakt bestimmen soll (so Meidert/Süßmuth, a.a.O.), ohne hierfür ein gesetzlich bestimmtes Entscheidungsprogramm vorzufinden, wird nicht geschildert, so dass wohl auf einen Losentscheid zurückzugreifen wäre oder jeweils eine der beiden Wohnungen jährlich oder längerfristig abwechselnd zu bestimmen wäre. Warum der Kläger und die Beigeladene die Vereinbarung ihres paritätisches Wechselmodells insoweit nicht auch melderechtlich abrunden können, erschließt sich dem Senat nicht. All diese Fragen des Gesetzesvollzugs bedürfen indes hier keiner Vertiefung. Ein Berichtigungsanspruch steht dem Betroffenen nur zu, wenn er nachweisen kann, dass die vorhandenen gespeicherten Daten unrichtig sind **und** dass die Daten, die stattdessen gespeichert werden sollen, zutreffen (Böttcher/Ehmann, a.a.O., Art. 10 MeldeG Rn. 15). Der geltend gemachte Berichtigungsanspruch darf daher nicht auf eine melderechtlich unmögliche Doppelseintragung gerichtet sein und besteht nur dann, wenn festgestellt werden kann, dass anstelle der bisher als Hauptwohnung geführten Wohnung eine

andere Wohnung als Hauptwohnung zu bestimmen ist. Dies gelingt jedoch in Fällen des exakt paritätischen Wechselmodells nicht, so dass es wegen des diesbezüglichen non liquet bei der Eintragung der Meldebehörde verbleibt.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Perso-

nen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Kersten

Dr. Wagner

Dr. Peitek

Beschluss:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt (§ 47 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG).

Kersten

Dr. Wagner

Dr. Peitek